

# Gemeindeversammlungsbeschlüsse

**An der Gemeindeversammlung vom Montag, 25. März 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

## **Politische Gemeinde**

- 1. Grundwasserwärmepumpe Schulhaus Ruggenacher 1, 2 und 3, Genehmigung Kreditabrechnung, Zustimmung**
- 2. Teilrevision der BZO: Kernzonenplan Oberdorf, Zustimmung**
  - 2.1. Die Gemeinde Regensdorf ändert, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), ihre Nutzungsplanung. Die Teilrevision umfasst den Kernzonenplan von 1985. Die Teilrevision der BZO: Kernzonenplan Oberdorf, wird festgesetzt.
  - 2.2. Der Änderung des Kernzonenplanes Oberdorf 1:1000 wird zugestimmt.
  - 2.3. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
  - 2.4. Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gem. §89 PBG bleibt vorbehalten.
  - 2.5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Abänderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
  - 2.6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.
- 3. Teilrevision der BZO: Erholungszone Wisacher und Leematten, Zustimmung**
  - 3.1. Die Gemeinde Regensdorf ändert, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), ihre Nutzungsplanung. Die Teilrevision umfasst Teile der Bauordnung 1994 und des Zonenplanes 1994. Die Teilrevision der BZO: Erholungszone Wisacher und Leematten, wird festgesetzt.
  - 3.2. Der Änderung der Bauordnung 1994 und des Zonenplanes 1994 bezüglich der Erholungszone Leematten und Wisacher wird unter Vorbehalt der erforderlichen Anpassung der Festsetzungsunterlagen des Erholungsgebietes Wisacher im regionalen Richtplan zugestimmt:
    - Bauordnung Art. 8.1. und 8.2
    - Zonenplan 1:5000

- 3.3. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
- 3.4. Der Mitwirkungsbericht (nicht berücksichtigte Einwendungen gem. §7 Abs. 3 PBG) wird verabschiedet.
- 3.5. Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gem. §89 PBG bleibt vorbehalten.
- 3.6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Abänderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 3.7. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§19 Abs. 1 lit c i.V.m. §21a VRG). Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen vor Bezirksrat ist grundsätzlich kostenlos, sofern das erhobene Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf verlangt werden (§164 Abs. 1, Gemeindegesetz).

## **Information**

Ein Rekurs gemäss §329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§6 Abs. 1 lit. a PBG).

Regensdorf, 29. März 2019

Gemeinderat Regensdorf